

Möglichkeiten und Grenzen personenorientierter Teilhabeleistungen

LAG AVMB Baden-Württemberg
Landeskonzferenz 2023

21.10.2023

Martin Grüninger – Diakonisches Werk Württemberg



Personenzentrierung

- **Nur ein Schlagwort?**
- UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (seit 2009 in Deutschland)
 - Inhalte der Konvention und Formulierungen wecken hohe Erwartungen
- Aber sie war Wegbereiter für die Weiterentwicklung
- Das BTHG und andere Gesetze allein genügen nicht
- Das BTHG ist nur die gesetzliche Voraussetzung für ein modernes Teilhaberecht
- Die Umsetzung muss durch alle Beteiligten in der Eingliederungshilfe erfolgen

Was wurde auf den Weg gebracht?

- Die Leistungen sollen sich nach dem Bedarf und den Wünschen des Leistungsberechtigten richten (§ 8 SGB IX)
 - personenzentrierte Leistung für Leistungsberechtigte
 - unabhängig vom Ort der Leistungserbringung
 - Berechtigten Wünschen des Leistungsberechtigten wird entsprochen
- § 104 SGB IX: Leistungen nach den Besonderheiten des Einzelfalls
- Neuausrichtung:
 - Weg von der Einrichtungszentrierung und den Pauschalvergütungen
 - Hin zur Personenzentrierung
 - Weg von der Fürsorge – Hin zur Selbstbestimmung

Herausforderung für alle Akteure

- **Leistungsträger (In Ba-Wü: Stadt- und Landkreise)**
- Müssen eine personenzentrierte Leistungsgestaltung garantieren
- Aktive Einbeziehung der Leistungsberechtigten in den gesamten Prozess
- Bistlang: Eingruppierung in eine der fünf Hilfebedarfsgruppen
- Jetzt: Individuelle Bedarfsermittlung:
 - Wer braucht welche Leistungen für Assistenz und Pflege?
- Nicht selten: Beharrungsvermögen in vielen Verwaltungen, Angst vor Veränderungen
- Eindruck: Leistungspauschalen möglichst beibehalten, nur anders benennen
- Angst vor Kostensteigerungen

Herausforderung für alle Akteure

■ Leistungserbringer (Einrichtungen)

- Auch bislang schon: Wer braucht was im Rahmen der bisherigen „Rundumversorgung“
- Jetzt neue Leistungsvereinbarungen mit konkreter Benennung der Leistungen für Assistenz und Pflege (und anderen Leistungen), die erbracht werden
- Leistungserbringung auf der Grundlage des Gesamtplans und des Leistungsbescheids
- Gesamtplan soll bedarfsorientierte Leistungserbringung sicherstellen
- Alte Konzepte müssen überarbeitet werden
 - Ambulantisierung, „Nachrang der besonderen Wohnform“
- Abschied von der „Fürsorge“ ist nicht immer leicht

Herausforderung für alle Akteure

- **Leistungsberechtigte (Menschen mit Behinderung)**
- Mehr Selbstbestimmung - aber auch mehr Mitwirkung,
- Verbesserte Teilhabe und mehr Leistungen - aber auch mehr Pflichten
- Beteiligung von Beginn an und durch das gesamte Verfahren hindurch
- Benennung der Bedarfe, der Ziele und der Wünsche
- Das Gesamtplanverfahren ist zentral für die Bedarfsermittlung und später für die bedarfsgerechte Leistungserbringung
 - Gute Beratung
 - Intensive Vorbereitung

Beratung und Unterstützung beim Leistungsträger, § 106 SGB IX

■ Beratung umfasst:

- Persönliche Situation und Bedarfe, Stärkung der Selbsthilfe zur Teilhabe, Zugang zum Leistungssystem, Leistungen anderer Leistungsträger, ...

■ Unterstützung umfasst:

- Hilfe bei der Antragstellung, Klärung über zuständige Leistungsträger, Hilfe bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten, Hilfe bei der Inanspruchnahme von Leistungen ...,

- Der Leistungsträger muss auf die **ergänzende unabhängige Beratung** hinweisen

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) § 32 SGB IX

- Förderung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- Die Beratung ist unabhängig.
- Was will der Mensch mit Behinderung?
- Welche Unterstützung kann der Mensch bekommen?

- Infos zu den EUTB Stellen unter www.teilhabeberatung.de
- App „Teilhabeberatung“



Planung des DWW für 2024

- **Jetzt (erst) Recht!**
- **Information für viele, juristische Begleitung für einige - Empowerment für alle.**
- Fachveranstaltungen für Menschen mit Behinderung sowie ihre rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer und Angehörige
- In den Räumlichkeiten der Leistungserbringer im Verbandsgebiet - vor Ort! –
- Fachtage für gewählte Interessensvertretungen, wie Bewohnerbeiräte oder Werkstattträger (Multiplikatoren)
- Juristisch qualifizierte Beratung und Begleitung im Einzelfall – aber keine Vertretung

Möglichkeiten und Grenzen personenorientierter Teilhabeleistungen

- Die Leistungsberechtigten und ihre Angehörigen / rechtliche Vertretungen werden die Personenorientierung voranbringen –
- (Oder auch nicht...)
- Nützen Sie die Möglichkeiten
- Weichen Sie die Grenzen auf
- Kritische Überprüfung von Leistungsbescheiden – ggf. zusammen mit Leistungserbringer oder mit Hilfe einer Beratung
- Für bedarfsgerechte Bescheidung steht die Bedarfsermittlung im Fokus

Instrumente und Verfahren der Bedarfsermittlung

- BEI_BW: Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg
- Wünsche und Ziele stehen im Mittelpunkt
- Beschreibung der aktuellen Lebenssituation des Menschen mit Behinderungen
- Ermittlung der Wünsche und Ziele für die Zukunft
- Leitfadengestützter Dialog und ermöglicht eine standardisierte Dokumentation.
- Systematische Dokumentation der Fähigkeiten und Beeinträchtigungen des Menschen mit Behinderungen – und auch der Barrieren im Umfeld
- Quelle:
https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_BTHG/Hinweise_Empfehlungen_zum_BEI_BW.pdf

Zu Verfahrensrecht des Gesamtplanverfahrens / des Teilhabeplanverfahrens

Was müssen Leistungsberechtigte und Angehörige beachten?

- Lassen Sie sich den **Ablauf der Bedarfsermittlung** (evtl. mit Fachleuten) genau erklären.
- Überlegen Sie **welche Ziele erreichbar** sind?
- Welche Leistung sollte **unbedingt** als **Einzelleistung** erbracht werden und was **könnte** als **Gruppenleistung** erbracht werden?
- Welche Ziele dienen dem **Erreichen der Selbständigkeit**?
- Welche Assistenzleistung ist erforderlich, das der/die Leistungsberechtigte angemessen mit **Barmitteln** umgehen kann?
- Welche **pflegerischen Bedarfe** bestehen und können diese gut abgedeckt werden?

Große Fragen der Bedarfsermittlung

- Wie möchten Sie leben?
- Wie und wo möchten Sie wohnen?
- Was möchten Sie arbeiten?
- Was möchten Sie lernen?
- Was wollen Sie in Ihrer Freizeit machen?
- Wie wollen Sie Ihre Beziehungen zu anderen Menschen gestalten?
- Was soll so bleiben?
- Was soll sich ändern?

Begleitende im Gesamtplanverfahren



Rechtliche*r Betreuer*in



Ggf. andere Personen



Leistungsberechtigte*

Vertrauenspersonen



Angehörige Freunde/Bekannte



Vertrauensperson beim
Leistungserbringer

Evtl. weniger bekannte Leistungen

- Leistungen für Wohnraum § 77 SGB IX - § 46 LRV
 - Befähigung zu einer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung
 - im eigenen Wohnraum und Sozialraum
- Beschaffung – Umbau – Ausstattung – Erhaltung von Wohnraum
- der den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entspricht
- Ggf. auch zusätzliche Aufwendungen für Fachleistungen

Evtl. weniger bekannte Leistungen

- Leistungen zur Förderung der Verständigung § 82 SGB IX
- Für Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen
- Ermöglichung oder Erleichterung der Verständigung mit der Umwelt
- nicht für dauerhafte Hilfen, sondern nur **aus besonderem Anlass**
- Bspw. Gebärdensprachdolmetscher für einen Termin beim Notar
- (sofern keine andere Vorschrift existiert, bspw. § 186 GVG für Gerichtsverfahren)

Evtl. weniger bekannte Leistungen

■ Leistungen zur Assistenz im Krankenhaus

■ (Gesetzliche Regelung zeitlich nach dem BTHG)

- Begleitung durch Angehörige und Bezugspersonen aus dem engsten persönlichen Umfeld § 44b SGB V
- Begleitung durch Mitarbeitende von Leistungserbringern der Eingliederungshilfe § 113 Abs. 6 SGB IX - § 53a LRV

■ Sicherstellung der Durchführung einer stationären Krankenhausbehandlung

■ Assistenzen zur

- Verständigung
- Unterstützung im Umgang mit Belastungssituationen

■ Wird im Gesamtplan festgestellt

Unbenannte Leistungen

- Offene Leistungskataloge
- „insbesondere“
- Leistungen der Sozialen Teilhabe § § 76 bzw. 113 SGB IX
- Assistenzleistungen § 78 SGB IX
- Bei offenen Leistungskatalogen sind weitere im Leistungskatalog nicht aufgeführte Leistungen möglich,
 - wenn diese geeignet sind, die Ziele der Leistungsgruppe zu erreichen.
 - Benennung im Gesamtplanverfahren!
 - Ggf. Stellung eines Antrags

„Aida – Urteil“

- Urteil vom 19.05.2022, B 8 SO 13/20 R
- Sozialhilfe - Eingliederungshilfe - Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben
- Kosten einer Begleitperson während einer Urlaubsreise

Grenzen des Wunsch- und Wahlrechts

- Leistungen der EGH werden gemäß dem individuellen Bedarf, den persönlichen Verhältnissen, dem Sozialraum und den Kräften und Mitteln der Leistungsberechtigten erbracht, § 104 Abs. 1 SGB IX
- § 8 SGB IX Berechtigte Wünsche - § 104 SGB IX **Angemessene Wünsche**
- Vorab: Prüfung der Zumutbarkeit
- Persönliche, familiäre und örtliche Umstände
- Wohnform – Vorzug des Wohnens außerhalb einer besonderen Wohnform

Grenzen des Wunsch- und Wahlrechts

- Kriterium der Angemessenheit ist nicht auf Kostengesichtspunkte beschränkt
- Nicht angemessen sind nur unverhältnismäßige Mehrkosten
- Angemessenheitsobergrenze für notwendigen Ausgleich zwischen Wünschen des Leistungsberechtigten und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit
- Vergleich mit Leistungsalternativen: Vergleichbarkeit anhand gesetzlicher Kriterien
- Teilhabeziele, Leistungsform, ...
- Vergleichbare Leistung muss für den Leistungsberechtigten tatsächlich verfügbar sein
- Unangemessen sind Wünsche erst bei unverhältnismäßig übersteigenden Kosten

Grenzen durch Leistungserbringer

- Leistungsangebot des Leistungserbringers ergibt sich aus der Leistungsvereinbarung
- Ggf. können anderweitige Leistungen bei einem anderen Anbieter in Anspruch genommen werden.
- Vereinbarte Leistungssystematik kann Personenzentriertheit einschränken
- Es kann schwierig sein, dies anhand der Leistungsvereinbarung zu erkennen.
- Auch hierfür kann Beratung in Anspruch genommen werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an:

Martin Grüninger

Referent Sozialrecht beim Diakonischen Werk Württemberg

Telefon: 0711 1656-394

Mobil: 0151 72209145

E-Mail: grueninger.m@diakonie-wuerttemberg.de